

## **Brandenburg nach der Wahl**

### **„Auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft – Brandenburg steht in der Pflicht, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen“**

Im Folgenden werden Problemfelder aufgezeigt, mit denen sich der Landesbehindertenbeirat Brandenburg bereits vor der Wahl zum Landtag des Landes Brandenburg am 22. September 2024 beschäftigt hat. Im Eckpunktepapier sind wichtige Anliegen für eine zukunftsweisende Behindertenpolitik beschrieben, die in der folgenden Legislaturperiode umzusetzen sind.

Maßstab dafür ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), nach deren Rechtsgrundsätzen Brandenburger Landesrecht anzupassen ist. Das erfordert:

#### **1. Verbindlicher Prüfauftrag (Gesetze, Verordnungen, Fördervorhaben)**

Alle neu zu erlassenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, strategische Planungen, Fördervorhaben des Landes Brandenburg sind durch die zuständigen Ressorts verbindlich zu prüfen, ob sie in ihren Inhalten die UN-BRK umsetzen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.

#### **2. Normenscreening**

Alle bestehenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, strategische Planungen, Fördervorhaben des Landes Brandenburg sind daraufhin zu prüfen, ob sie in ihren Inhalten den Vorgaben der UN-BRK entsprechen. Unvereinbare Regelungen müssen nachgebessert und angepasst werden.

Das mit der Normenprüfung verfolgte Ziel ist die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen genau wie alle anderen Menschen von den Menschenrechten Gebrauch machen können (Artikel 1 Unterabsatz 1 UN-BRK). Die Ergebnisse der zweiten und dritten Staatenprüfung am 29. und 30. August 2023 zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland betreffen auch das Landesrecht in Brandenburg und sind deshalb Gradmesser für die weitere Entwicklung.

#### **3. Inklusion ist eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe**

Daraus ergibt sich die Verpflichtung, Inklusion in allen Politikfeldern und Strategien zu berücksichtigen. Für die Umsetzung der Inklusion sind alle Ministerien gleichermaßen zuständig, das kann und darf nicht delegiert werden. Notwendig ist die Fortbildung von Führungskräften zur UN-BRK und zum BbgBGG und deren Bedeutung im eigenen Arbeitsfeld. Das erfordert auch die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien (GGO) hinsichtlich Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung.

#### **4. Novellierung BbgBGG**

Die Novellierung des BbgBGG unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-BRK zur Umsetzung der Inklusion im Land Brandenburg ist nach wie vor offen und muss nach inzwischen abgeschlossener Evaluierung nunmehr zeitnah erfolgen.

#### **5. Regelung des Diskriminierungsschutzes durch ein Landesantidiskriminierungsgesetz (BbgLADG)**

Ziel des Gesetzes soll die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt sein, so regelt es das Berliner LADG. Dazu gehören auch Fortbildungen zum Diskriminierungsschutz.